



SITZUNGSVORLAGE
B 2014/011/3187

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Büro des Bürgermeisters, 20.11.2014
Ratsarbeit, Pressearbeit

Heike Beckstedde

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Rat

Entscheidung

15.12.2014

Einwendung eines Einwohners gemäß § 80 GO NRW

Beschlussvorschlag:

Wie in der Sitzung beschlossen.

Sachverhalt:

Zum Haushaltsplanentwurf 2015 liegt ein Schreiben eines Einwohners vor, der sich inhaltlich gegen die vorgeschlagene Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B wendet. Konkret wird vorgeschlagen, der Rat möge eine entsprechende Zustimmung nicht erteilen. Weitere Informationen sind dem als Anlage beigefügten Schreiben zu entnehmen.

Den Mitgliedern des Rates ist das Schreiben zudem vorab am 20. November 2014 zur Kenntnisnahme zugeleitet worden.

Da sich der Petent im vorliegenden Fall gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2015 wendet, ist - anders als im Schreiben dargestellt - nicht § 24 GO NRW, sondern als *lex specialis* § 80 GO NRW einschlägig.

Eine *lex specialis* ist eine spezielle Gesetzesnorm, die dem allgemeinen Gesetz (*lex generalis*) vorgeht. Die Spezialität dieser Gesetzesnorm kann sich beispielsweise daraus ergeben, dass sie nur einen bestimmten Sachbereich (im vorliegenden Fall Erlass der Haushaltssatzung) regelt, während das allgemeine Gesetz für mehrere Bereiche gilt.

Auch § 80 GO NRW sieht für Einwohner und Abgabepflichtige der jeweiligen Kommunen eine Petitionsmöglichkeit vor, indem Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung erhoben werden können.

Das vorliegende Schreiben wird seitens der Verwaltung folglich als Einwendung gemäß § 80 GO NRW gewertet.

In der Folge fällt die Beratung und Beschlussfassung in die Zuständigkeit des Rates der Stadt Oelde. Dieses hat in öffentlicher Sitzung durch gesonderten Beschluss vor Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2015 zu erfolgen.

Der Petent wurde entsprechend unterrichtet. Die Beschlussfassung des Rates ist diesem im Nachgang zur Sitzung formal mitzuteilen.